

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

### Inhalt

#### I *Mitteilungen*

##### **Kommission**

Europäische Rechnungseinheit ..... 1

Bekanntmachung des Abschlusses des Antidumping-/Antisubventionsverfahrens  
betreffend Einfuhren von Wickeldrähten aus Spanien ..... 2

Stipendien für Forschungsarbeiten über die europäische Integration 1979-1980 .... 3

---

#### II *Vorbereitende Rechtsakte*

##### **Kommission**

Änderung des Vorschlags einer Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechte  
der Mitgliedstaaten die (selbständigen) Handelsvertreter betreffend ..... 5

---

#### III *Bekanntmachungen*

##### **Kommission**

Bekanntmachung einer Dauerausschreibung über den Verkauf von Butter für die  
Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln im Ausschrei-  
bungsverfahren ..... 23

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Kommission zum Verkauf von 947 350 kg  
zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen der Ernten 1973 und 1975 aus Beständen der  
italienischen Interventionsstelle (AIMA) ..... 24

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

EUROPÄISCHE RECHNUNGSEINHEIT <sup>(1)</sup>

1. März 1979

Währungseinheiten für 1 ERE:

|   |          |                            |         |
|---|----------|----------------------------|---------|
| Belgischer und<br>Luxemburgischer Franken | 39,6699  | Schweizer Franken          | 2,26695 |
| Deutsche Mark                             | 2,51034  | Spanische Peseta           | 93,5717 |
| Holländischer Gulden                      | 2,71115  | Schwedische Krone          | 5,90300 |
| Pfund Sterling                            | 0,668872 | Norwegische Krone          | 6,87725 |
| Dänische Krone                            | 7,01450  | Kanadischer Dollar         | 1,61168 |
| Französischer Franken                     | 5,79279  | Portugiesischer Escudo     | 64,3914 |
| Italienische Lira                         | 1138,21  | Österreichischer Schilling | 18,3898 |
| Irishes Pfund                             | 0,668806 | Finnmark                   | 5,37158 |
| US-Dollar                                 | 1,35219  | Japanischer Yen            | 275,171 |

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse der Europäischen Rechnungseinheit in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 17 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europäischen Rechnungseinheit auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

<sup>(1)</sup> — Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 75/250/EWG des Rates vom 21. April 1975 über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, die im Rahmen des AKP—EWG-Abkommens von Lome verwandt wird.

— Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1975 über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, die im Rahmen des Vertrages über die Gründung der EGKS verwandt wird.

**Bekanntmachung des Abschlusses des Antidumping-/Antisubventionsverfahrens betreffend Einfuhren von Wickeldrähten aus Spanien**

Die Kommission hat im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 100 vom 25. April 1978 eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Prüfungsverfahrens gemäß Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates <sup>(1)</sup> betreffend Einfuhren von Wickeldrähten aus Spanien veröffentlicht.

Im Verlauf dieses Verfahrens hat die Kommission für die betreffenden Ausfuhrer befriedigende Zusicherungen erhalten, die es ihr ermöglichen, zur Zeit von der Einführung von Schutzmaßnahmen abzusehen.

Das Verfahren wird deshalb abgeschlossen.

---

<sup>(1)</sup> Abl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 1.

### Stipendien für Forschungsarbeiten über die europäische Integration 1979-1980

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gewährt im Juli 1979 15 Forschungsstipendien bis zu einem Höchstbetrag von 180 000 bfrs, um die Forschung über Probleme der europäischen Integration an den wissenschaftlichen Hochschulen zu fördern.

#### VERGABEBEDINGUNGEN:

1. Die Forschungsstipendien sind bestimmt für junge Lehrkräfte und Forscher (wissenschaftliche Mitarbeiter, Assistenten, Professoren) an wissenschaftlichen Hochschulen, die am Beginn ihrer Laufbahn stehen und die sich — einzeln oder in Teamarbeit — mit Problemen der europäischen Integration befassen.
2. Die Bewerbungsakte wird in doppelter Ausfertigung erbeten; sie umfaßt folgende Unterlagen:
  - eine 5 bis 10 Seiten umfassende maschinengeschriebene Beschreibung der beabsichtigten Forschungsarbeit;
  - einen Kostenvoranschlag;
  - ein vollständig ausgefülltes Antragsformular <sup>(1)</sup>;
  - einen Lebenslauf.

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgereicht.
3. Das Höchstalter ist 40 Jahre.
4. Die Stipendien werden nicht erneuert.
5. Der Höchstbetrag des Stipendiums beträgt 180 000 bfrs.  
Der Betrag wird in zwei Raten ausgezahlt:
  - die 1. Rate zu Beginn der Arbeit;
  - die 2. Rate nach Empfang des maschinengeschriebenen Textes der Arbeit gemäß Absatz 8.
6. Der seinen Verpflichtungen nicht nachkommende Stipendiat ist verpflichtet, den Stipendienbetrag zurückzuerstatten.
7. Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften, sowie deren Ehegatten und Angehörige in absteigender Linie, können sich nicht bewerben.

<sup>(1)</sup> Antragsformulare sind unter der oben angegebenen Anschrift oder bei den folgenden Presse- und Informationsbüros der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhältlich:

Bonn: Zitelfmannstraße 22, D-5300 Bonn

Brüssel: 73, rue Archimède, B-1049 Bruxelles

Den Haag: Lange Voorhout, 29, NL-Den Haag

Dublin: 29, Merrion Square, IRL-Dublin 2

Kopenhagen: Gammel Torv 4, Postbox 144, DK-1004 København-K

London: 20, Kensington Palace Gardens, UK-London W8 4QQ

Luxemburg: Bâtiment Jean Monnet, rue Alcide De Gasperi, Luxemburg-Kirchberg

Paris: 61, rue des Belles-Feuilles, F-75782 Paris Cedex 16

Rom: Via Poli, 29, I-00187 Roma

Ankara: 13, Bogaz Sokak, Kavaklidere, TR-Ankara

Athen: 2, Vassilissis Sofias, GR-Athen 134

Caracas: Quinta Bienvenida, Valle Arriba, Calle Colibri, Distrito Sucre, Caracas

Genf: rue de Vermont, 37-39, CH-1211 Genève 20

Ottawa: Inn of the Provinces — Office Tower (Suite 1110), Sparks Street, Ottawa Ont. K1R 7S8

Tokio: Kowa 25, 8-7 Sanban-Cho, Chiyoda-Ku, Tokyo 102

Washington: 2100 M Street N.W. (suite Nr. 707) USA-Washington D.C. 20037

8. Die Arbeit ist in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften abzufassen.

Der endgültige Text ist in doppelter, maschinengeschriebener Ausfertigung innerhalb von 12 Monaten nach Gewährung des Stipendiums einzureichen.

9. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften behält sich vor, sich außerdem mit jeweils bis zu 30 000 bfrs an den Kosten für die Veröffentlichung der Studie zu beteiligen.

10. Die Entscheidungen über die Gewährung der Stipendien werden spätestens am 15. Juli 1979 getroffen.

11. Bewerbungen müssen, bis zum 31. März 1979 bei der

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Hochschulinformation

rue de la Loi 200

B-1049 Brüssel

Tel. 735 00 40.- 735 80 40

eingereicht\* werden.

---

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Änderung des Vorschlags einer Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechte der Mitgliedstaaten die (selbständigen) Handelsvertreter betreffend <sup>(1)</sup>**

*(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. Januar 1979)*

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57 Absatz 2 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Vermittler-tätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk sind durch die Richtlinie 64/224/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 <sup>(2)</sup> aufgehoben worden.

Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechten auf dem Gebiet der Handelsvertretung beeinflussen die Wettbewerbsbedingungen und die Berufsausübung innerhalb der Gemeinschaft spürbar und beeinträchtigen den Umfang des Schutzes der Handelsvertreter in ihren Beziehungen mit dem Unternehmer sowie die Sicherheit im Handelsverkehr; diese Unterschiede erschweren im übrigen auch erheblich den Abschluß und die Durchführung von Handels-

Präambel und Erwägungsgründe unverändert

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 13 vom 18. 1. 1977, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 869/64.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

vertreterverträgen zwischen einem Unternehmer und einem Handelsvertreter, die in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind.

Der Warenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten muß unter Bedingungen erfolgen, die denen eines Binnenmarktes entsprechen, weswegen die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in dem zum guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlichen Umfang angeglichen werden müssen; selbst vereinheitlichte Kollisionsnormen auf dem Gebiet der Handelsvertretung können die erwähnten Nachteile nicht beseitigen und lassen daher einen Verzicht auf die vorgeschlagene Harmonisierung nicht zu.

Die Rechtsbeziehungen zwischen Handelsvertreter und Unternehmer sind in diesem Zusammenhang mit Vorrang zu behandeln.

In einer großen Zahl von Fällen befinden sich die Handelsvertreter gegenüber dem Unternehmer, wenn auch mit Gradunterschieden, in einer wirtschaftlich schwächeren Lage, und es ist daher geboten, in Anlehnung an die Grundsätze von Artikel 117 EWG-Vertrag die Mindestnormen der in den Mitgliedstaaten für Handelsvertreter geltenden Vorschriften im Sinn des Fortschritts zu harmonisieren —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

## Anwendungsbereich

## Artikel 1

(1) Die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Harmonisierungsmaßnahmen gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die auf die Rechtsbeziehungen zwischen selbständigen Handelsvertretern und ihren Unternehmern anzuwenden sind.

(2) Die Bestimmungen des einzelstaatlichen Rechts und die Handelsbräuche, die den Vorschriften dieser Richtlinie nicht widersprechen, bleiben auf die in Absatz 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse anwendbar.

## Artikel 2

Handelsvertreter im Sinne dieser Richtlinie ist, wer ständig damit betraut ist, für eine andere Person (im folgenden Unternehmer genannt) während einer bestimmten oder unbestimmten Zeit als selbständiger Gewerbetreibender eine unbestimmte Vielzahl von Geschäften zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Artikel 1

unverändert

## Artikel 2

Handelsvertreter im Sinne dieser Richtlinie ist, wer ständig damit betraut ist, für eine andere Person (im folgenden Unternehmer genannt) während einer bestimmten oder unbestimmten Zeit als selbständiger Gewerbetreibender eine unbestimmte Vielzahl von Geschäften zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. *Der Handelsvertreter gestaltet seine Tätigkeit frei und bestimmt seine Arbeitszeit selbst.*

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 3**Artikel 3*

Diese Richtlinie ist nicht anzuwenden:

unverändert

- auf Handelsvertreter, die im Sinne der Richtlinie 64/224/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 Arbeitnehmer sind,
- auf Handelsvertreter, die im eigenen Namen tätig sind,
- auf Handelsvertreter, die nur ein einzelnes oder bestimmte einzelne Geschäfte für den Auftraggeber zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen haben,
- auf Handelsvertreter, die auf dem Gebiet der Versicherungen oder des Kreditwesens tätig sind.

- auf Handelsvertreter, deren Tätigkeit nach der Verkehrsauffassung des Staates, in dem sie gewöhnlich ausgeübt wird, als nebenberufliche Tätigkeit angesehen wird.

*Artikel 4**Artikel 4*

Es steht den Mitgliedstaaten frei,

Es steht den Mitgliedstaaten frei,

1. die Artikel 15 Absatz 4 letzter Satz, 19, 26 Absatz 2, 30 und 31 auf Handelsvertreter im Nebenberuf nicht anzuwenden; die Verkehrsauffassung in dem Staat, dessen Recht für den Handelsvertretervertrag maßgebend ist, bestimmt, wer als Handelsvertreter im Nebenberuf anzusehen ist;
2. die Vorschriften dieser Richtlinie ganz oder teilweise auf Angehörige anderer Berufe entsprechend anzuwenden, die, obwohl sie für eigene Rechnung und/oder in eigenem Namen tätig sind, nach dem einzelstaatlichen Recht den Handelsvertretern gleichgestellt werden können.

1. gestrichen
2. unverändert

## KAPITEL II

## Rechte und Pflichten der Parteien

*Artikel 5**Artikel 5*

(1) Der Handelsvertreter hat sich bei Ausübung seiner Tätigkeit dem Unternehmer und Dritten gegenüber nach den Geboten von Treu und Glauben zu verhalten. Er hat seine Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

(1) unverändert

(2) Unbeschadet und im Rahmen seiner allgemeinen Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Handelsvertreter insbesondere folgende Pflichten:

(2) Unbeschadet und im Rahmen seiner allgemeinen Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Handelsvertreter insbesondere folgende Pflichten:

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- a) er hat dem Unternehmer jederzeit die für die ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlichen Nachrichten, insbesondere für die ihm bekannten laufenden Geschäfte über die Zahlungsfähigkeit der Dritten, zu geben;
- b) er hat die für den Unternehmer empfangenen Geldbeträge getrennt von eigenen Beständen aufzubewahren und unverzüglich an den Unternehmer weiterzuleiten;
- c) er hat über die Außenstände und die Vermögensgegenstände des Unternehmers ordnungsgemäß Buch zu führen;
- d) er hat das ihm anvertraute Gut mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren;
- e) er hat den von dem Unternehmer erteilten sachbezogenen Weisungen nachzukommen, soweit diese seine Selbständigkeit nicht im Kern antasten; im übrigen gestaltet er seine Tätigkeit frei und bestimmt seine Arbeitszeit.

(3) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, hat der Handelsvertreter das Recht, andere Handelsvertreter zu beschäftigen und Handelsreisende bei sich einzustellen.

## Artikel 6

Es ist dem Handelsvertreter untersagt, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die ihm anvertrauten oder durch seine Tätigkeit für den Unternehmer bekanntgewordenen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse anderen mitzuteilen oder zu verwerten, es sei denn, er beweist, daß dies der Berufsauffassung ordentlicher Kaufleute entspricht.

## Artikel 7

(1) Der Handelsvertreter darf für eigene oder fremde Rechnung in Waren oder Dienstleistungen, die mit denen, deren Vertretung ihm der Unternehmer übertragen hat, nicht in Wettbewerb stehen, tätig sein, insbesondere darf er eine Handelsvertretung für einen anderen Unternehmer wahrnehmen oder als angestellter Vertreter für einen Arbeitgeber arbeiten.

(2) Der Handelsvertreter muß die Zustimmung des Unternehmers zu Tätigkeiten für eigene oder fremde Rechnung in Waren oder Dienstleistungen einholen, die mit denen in Wettbewerb stehen, deren Vertretung ihm der Unternehmer übertragen hat.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- a) *sich in angemessener Weise für die Vermittlung und den Abschluß der ihm anvertrauten Geschäfte einzusetzen;*
- b) er hat dem Unternehmer die für die ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlichen Nachrichten, insbesondere für die ihm bekannten laufenden Geschäfte über die Zahlungsfähigkeit der Dritten, zu geben;
- c) er hat die für den Unternehmer empfangenen Geldbeträge getrennt von eigenen Beständen aufzubewahren und unverzüglich an den Unternehmer weiterzuleiten;
- d) er hat über die Außenstände und die Vermögensgegenstände des Unternehmers *regelmäßig* Buch zu führen;
- e) er hat das ihm anvertraute Gut mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren;
- f) er hat den von dem Unternehmer erteilten sachbezogenen Weisungen nachzukommen, soweit diese seine Selbständigkeit nicht im Kern antasten.

(3) unverändert

## Artikel 6

Es ist dem Handelsvertreter untersagt, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die ihm anvertrauten oder durch seine Tätigkeit für den Unternehmer bekanntgewordenen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse anderen mitzuteilen oder *in den Beziehungen zu Dritten* zu verwerten, es sei denn, *die Verwertung gilt allgemein als mit* der Berufsauffassung ordentlicher Kaufleute *vereinbar*.

## Artikel 7

(1) unverändert

(2) unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Die Parteien können von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarungen treffen, insbesondere vereinbaren, daß der Handelsvertreter weder für Rechnung eines anderen Unternehmers noch für eigene Rechnung oder als Arbeitnehmer tätig werden darf.

(3) *gestrichen*

## Artikel 8

## Artikel 8

(1) Der Handelsvertreter hat Anspruch gegen den Unternehmer auf Entschädigung, falls er wegen einer durch den Unternehmer verursachten Verletzung eines Rechts aus gewerblichem oder geistigem Eigentum in Anspruch genommen wird, welches eine Ware oder Dienstleistung betrifft, die den Gegenstand der Handelsvertretung bildet.

(1) unverändert

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Verletzung von Vorschriften zum Schutz des lautereren Wettbewerbs.

(2) unverändert

(3) *Der Handelsvertreter muß den Unternehmer über jede gerichtliche Klage unterrichten, die gegen ihn wegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verletzungen erhoben wird.*

## Artikel 9

## Artikel 9

(1) Der Handelsvertreter ist ermächtigt, Geschäfte für den Unternehmer zu vermitteln. Er ist nur dann bevollmächtigt, für den Unternehmer Verträge abzuschließen, wenn ihm die Vollmacht hierzu von dem Unternehmer erteilt worden ist.

unverändert

(2) Der Handelsvertreter gilt als ermächtigt:

— Erklärungen, durch die Dritte Ansprüche aus mangelhafter Lieferung geltend machen, und bei Abnahmeverweigerung die Erklärung, daß die Ware zu Verfügung gestellt wird, entgegenzunehmen,

— die Rechte des Unternehmers auf Beweissicherung auszuüben.

(3) Eine Beschränkung der Vollmacht braucht ein Dritter gegen sich nur gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder den Umständen nach kennen mußte.

## Artikel 10

## Artikel 10

(1) Der Unternehmer hat sich gegenüber dem Handelsvertreter nach den Geboten von Treu und Glauben zu verhalten. Er hat dem Handelsvertreter jede den Umständen nach erforderliche Unterstützung für die Ausübung seiner vertraglichen Tätigkeit zu gewähren.

(1) unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Unbeschadet seiner allgemeinen Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Unternehmer dem Handelsvertreter Material, Informationen und Unterlagen in dem zur Ausübung der Handelsvertretung erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen, insbesondere hat er ihm

- a) Muster, Zeichnungen, Preislisten, Werbeprospektiven, Geschäftsbedingungen und sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sich auf die Waren oder Dienstleistungen beziehen, deren Vertretung der Handelsvertreter übernommen hat,
- b) alle für die Ausübung der Vertretungstätigkeit zweckdienlichen Nachrichten, insbesondere über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Produktion zu geben, und ihn unverzüglich zu unterrichten, wenn er voraussieht, daß Geschäfte nur in erheblich geringerem Umfang ausgeführt werden können, als der Handelsvertreter üblicherweise erwarten konnte,
- c) von der Annahme, der Ablehnung und gegebenenfalls von der teilweisen Ausführung der Geschäfte unverzüglich Kenntnis zu geben.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) unverändert

- a) unverändert
- b) alle für die Ausübung der Vertretungstätigkeit *erforderlichen* Nachrichten, insbesondere über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Produktion zu geben, und ihn unverzüglich zu unterrichten, wenn er voraussieht, daß Geschäfte nur in erheblich geringerem Umfang ausgeführt werden können, als der Handelsvertreter üblicherweise erwarten konnte,
- c) unverändert

## KAPITEL III

## Vergütung und Aufwendungsersatz

## Artikel 11

(1) Der Unternehmer hat dem Handelsvertreter eine Vergütung zu gewähren, die in einer Provision oder in einem Fixum oder in beidem bestehen kann. Alle veränderlichen Bestandteile der Vergütung, die sich nach dem Umfang der Geschäfte bemessen, gelten als Provision.

(2) Die Höhe der Provision wird von den Parteien vereinbart. Mangels einer Vereinbarung hat der Handelsvertreter Anspruch auf eine Provision, die an dem Ort, an dem er seine Tätigkeit ausübt, für die Vertretung von Waren oder Dienstleistungen, die der Gegenstand des Handelsvertretervertrags bilden, üblich ist. Mangels einer üblichen Provision hat der Handelsvertreter Anspruch auf eine angemessene Provision.

(3) Handelsvertreterverträge, die den Vergütungsanspruch der Handelsvertreter ausschließen, sind nichtig.

## Artikel 12

(1) Für ein während des Vertragsverhältnisses abgeschlossenes Geschäft hat der Handelsvertreter Anspruch auf Provision,

## Artikel 11

(1) Der Unternehmer hat dem Handelsvertreter eine Vergütung zu gewähren. Handelsvertreterverträge, die den Vergütungsanspruch des Handelsvertreters ausschließen, sind nichtig.

(2) Die Vergütung kann in einer Provision, in einem Fixum oder in beidem bestehen. *Naturalleistungen können einen Teil der Vergütung bilden.* Alle veränderlichen Bestandteile der Vergütung, die sich nach dem Umfang der Geschäfte bemessen, gelten als Provision.

(3) Wie alter Absatz 2 (*alter Absatz 3 gestrichen*)

## Artikel 12

(1) unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- a) wenn das Geschäft auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist oder
- b) wenn das Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen wurde, mit dem der Handelsvertreter bereits früher Geschäfte, die unter den Handelsvertretervertrag fallen, für den Unternehmer vermittelt oder abgeschlossen hatte oder
- c) wenn dem Handelsvertreter ein bestimmter Bezirk oder ein bestimmter Kundenkreis zugewiesen ist und das Geschäft mit einer Person in diesem Bezirk oder aus diesem Kundenkreis abgeschlossen wurde, selbst wenn das Geschäft durch den Handelsvertreter nicht vermittelt oder abgeschlossen worden ist.
- (2) Ein Anspruch auf Provision nach Absatz 1 besteht für den Handelsvertreter nicht, wenn die Provision nach Artikel 13 dem ausgeschiedenen Handelsvertreter zusteht.

*Artikel 13*

Für ein erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abgeschlossenes Geschäft hat der Handelsvertreter Anspruch auf Provision,

- a) wenn er es vermittelt hat oder
- b) wenn er es eingeleitet und so vorbereitet hat, daß der Abschluß überwiegend auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist. In diesem Fall besteht der Anspruch auf Provision jedoch nur, wenn das Geschäft innerhalb einer angemessenen Frist, die mit Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses beginnt, abgeschlossen worden ist. Die Angemessenheit der Frist beurteilt sich nach Art und Umfang des betreffenden Geschäfts.

*Artikel 14*

Für die Einziehung von Beträgen, die der Handelsvertreter auftragsgemäß vornimmt, hat der Unternehmer ihm eine besondere Inkassoprovision zu gewähren.

*Artikel 15*

- (1) Der Anspruch auf Provision entsteht mit Abschluß des Geschäfts zwischen dem Unternehmer und dem Dritten.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- a) unverändert
- b) wenn das Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen wurde, *den der Handelsvertreter bereits früher für Geschäfte gleicher Art als Kunden gewonnen hatte* oder
- c) unverändert
- (2) unverändert

*Artikel 13*

(1) Für ein erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abgeschlossenes Geschäft hat der Handelsvertreter Anspruch auf Provision

- a) unverändert
- b) wenn er es eingeleitet und so vorbereitet hat, daß der Abschluß überwiegend auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist.

(2) In diesen Fällen besteht der Anspruch auf Provision jedoch nur, wenn das Geschäft innerhalb einer angemessenen Frist, die mit Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses beginnt, abgeschlossen worden ist. Die Angemessenheit der Frist beurteilt sich nach Art und Umfang des betreffenden Geschäfts. *Die Parteien können diese Frist in gegenseitigem Einvernehmen festsetzen.*

*Artikel 14*

unverändert

*Artikel 15*

- (1) unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (2) Der Anspruch auf Provision wird in jedem der beiden nachstehenden Fälle fällig
- a) sobald und soweit der Unternehmer das Geschäft ausgeführt hat, auch wenn er es ganz oder teilweise nicht so ausführt, wie es abgeschlossen worden ist,
  - b) sobald und soweit der Dritte das Geschäft ausgeführt hat.
- (3) Hat der Unternehmer oder der Dritte das Geschäft nicht vollständig ausgeführt, so bestimmt sich die fällige Provision nach der von der Partei erbrachten Leistung, die den höheren Wert hat.
- (4) Die Parteien können vereinbaren, daß, solange der Dritte nicht geleistet hat, die Provision zu einem späteren als dem in Absatz 2 Buchstabe a) bezeichneten Zeitpunkt fällig wird. In jedem Fall ist die Provision jedoch spätestens am letzten Tag des dritten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem der Unternehmer das Geschäft ausgeführt hat. Im Fall einer solchen Vereinbarung hat der Handelsvertreter Anspruch auf einen angemessenen Vorschuß, der spätestens am letzten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Unternehmer das Geschäft ausgeführt hat, fällig ist.
- (5) Der Unternehmer hat dem Handelsvertreter monatlich eine Abrechnung über die entstandene und die fällige Provision zu geben. Diese Abrechnung hat alle für die Berechnung der Provision wesentlichen Angaben zu enthalten. Sie hat unverzüglich, spätestens bis zum letzten Tag des folgenden Monats, zu erfolgen. Der Abrechnungszeitraum kann vertraglich auf drei Monate erstreckt werden.

## Artikel 16

- (1) Der Anspruch auf Provision entfällt,
- a) wenn der Handelsvertreter die ihm nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat, der Unternehmer das Geschäft in Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Dritten abgeschlossen hat und feststeht, daß der Dritte nicht leistet oder leisten wird, oder
  - b) wenn und soweit die Ausführung des Geschäfts unmöglich geworden ist, ohne daß der Unternehmer die Unmöglichkeit zu vertreten hat oder
  - c) wenn die Ausführung des Geschäfts dem Unternehmer nicht zuzumuten ist, insbesondere weil in

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (2) Der Anspruch auf Provision wird in jedem der beiden nachstehenden Fälle fällig,
- a) unverändert
  - b) sobald und soweit der Dritte *seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist*.
- (3) *Haben der Unternehmer und der Dritte ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt*, so bestimmt sich die fällige Provision nach der von der Partei erbrachten Leistung, die den höheren Wert hat.
- (4) a) Die Parteien können vereinbaren, daß, solange der Dritte nicht geleistet hat, die Provision *erst* zu einem späteren als dem in Absatz 2 Buchstabe a) bezeichneten Zeitpunkt fällig wird.
- b) Im Fall einer solchen Vereinbarung hat der Handelsvertreter Anspruch auf einen angemessenen Vorschuß, der spätestens am letzten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Unternehmer das Geschäft ausgeführt hat, fällig ist.
- c) In jedem Fall ist die Provision jedoch spätestens am letzten Tag des dritten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem der Unternehmer das Geschäft ausgeführt hat.
- (5) *Jetzt Artikel 18 Absatz 1*

## Artikel 16

- (1) Der Anspruch auf Provision entfällt,
- a) wenn der Handelsvertreter die ihm nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat, der Unternehmer das Geschäft in Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Dritten abgeschlossen hat und feststeht, daß der Dritte nicht leistet oder leisten wird, oder
  - b) wenn und soweit die Ausführung des Geschäfts unmöglich geworden ist, ohne daß der Unternehmer die Unmöglichkeit zu vertreten hat oder
  - c) wenn die Ausführung des Geschäfts dem Unternehmer nicht zuzumuten ist, insbesondere weil in

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

der Person des Dritten ein wichtiger Grund für die Nichtausführung vorliegt.

- (2) Für diese Geschäfte bereits empfangene Beträge hat der Handelsvertreter zurückzuzahlen.

## Artikel 17

Mangels abweichender Vereinbarung ist die Provision nach dem Bruttorechnungsbetrag ohne Abzug von Nachlässen bei Barzahlung, Treuerabatten, von dem Unternehmer nach Geschäftsabschluß einseitig gewährten Nachlässen und Nebenkosten, namentlich für Fracht, Verpackung, Versicherung, Steuern und Zoll, zu berechnen, es sei denn, daß die Nebenkosten dem Dritten besonders in Rechnung gestellt sind.

## Artikel 18

- (1) Der Handelsvertreter kann verlangen, daß ihm alle Auskünfte, Auszüge oder Abschriften aus den Geschäftsbüchern des Unternehmers, die zur Nachprüfung der ihm zustehenden Provision erforderlich sind, gegeben werden. Artikel 6 findet sinngemäß Anwendung.

- (2) Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der durch den Unternehmer nach Absatz 1 erteilten Auskünfte, Auszüge oder Abschriften oder werden diese von dem Unternehmer verweigert, so kann der Handelsvertreter verlangen, daß nach Wahl des Unternehmers entweder ihm oder einer von dem Handelsvertreter zu bestimmenden Person, deren Eignung nach dem Recht des Staats, in dem die Geschäftsbücher geführt werden, zu beurteilen ist, Einsicht in die Geschäftsbücher soweit gewährt wird, wie dies zur Feststellung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Provisionsabrechnung oder der erteilten Auskünfte erforderlich ist.

## Artikel 19

- (1) Der Handelsvertreter hat Anspruch auf eine Vergütung, wenn er die ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt oder Maßnahmen zu

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

der Person des Dritten ein wichtiger Grund für die Nichtausführung vorliegt.

- (2) unverändert

## Artikel 17

*(gestrichen: „Mangels abweichender Vereinbarung“)*

Die Provision ist nach dem Bruttorechnungsbetrag ...

## Artikel 18

- (1) *Der Unternehmer hat dem Handelsvertreter monatlich eine Abrechnung über die entstandene und die fällige Provision zu geben. Diese Abrechnung hat alle für die Berechnung der Provision wesentlichen Angaben zu enthalten. Sie hat unverzüglich, spätestens bis zum letzten Tag des folgenden Monats, zu erfolgen. Der Abrechnungszeitraum kann vertraglich auf drei Monate erstreckt werden.*

- (2) Der Handelsvertreter kann verlangen, daß ihm alle Auskünfte, Auszüge oder Abschriften aus den Geschäftsbüchern des Unternehmers, die zur Nachprüfung der ihm zustehenden Provision erforderlich sind, gegeben werden. *(Letzter Satz entfällt.)*

- (3) Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der in Absatz 1 genannten *Provisionsabrechnung* sowie der vom Unternehmer erteilten *Auskünfte* oder werden diese vom Unternehmer verweigert, so kann der Handelsvertreter verlangen, daß nach Wahl des Unternehmers entweder ihm oder einer von dem Handelsvertreter zu bestimmenden Person, deren Eignung nach dem Recht des Staates, in dem die Geschäftsbücher geführt werden, zu beurteilen ist, Einsicht in die Geschäftsbücher soweit gewährt wird, wie dies zur Feststellung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Provisionsabrechnung oder der erteilten Auskünfte erforderlich ist. *Das Verbot nach Artikel 6 gilt für die in Absatz 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Fälle.*

## Artikel 19

- (1) Der Handelsvertreter hat Anspruch auf eine *Entschädigung* ... (Rest unverändert)

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

ihrer Erfüllung getroffen hat, der Unternehmer jedoch seine Dienste nicht oder in erheblich geringerem Umfang in Anspruch genommen hat, als der Handelsvertreter normalerweise erwarten durfte, es sei denn, das Verhalten des Unternehmers beruht auf Gründen, die nicht in seiner Person liegen.

(2) Die Vergütung nach Absatz 1 ist normalerweise unter Berücksichtigung aller Umstände und auf der Grundlage des monatlichen Durchschnittsbetrags der Vergütung zu berechnen, die in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der in Absatz 1 bezeichneten Umstände zu zahlen war. Bestand das Vertragsverhältnis weniger als zwölf Monate, so ist die Vergütung auf der Grundlage des monatlichen Durchschnittsbetrags für die gesamte Vertragszeit zu berechnen.

(3) Bei der Anwendung des Absatzes 2 sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die von dem Handelsvertreter für den Aufbau der Vertretung und für die Vorbereitung seiner Tätigkeit gemachten Aufwendungen,
- b) was der Handelsvertreter an Aufwendungen erspart und durch anderweitige Tätigkeit erwirbt oder was er hätte erwerben können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte, eine ihm zumutbare Tätigkeit auszuüben.

*Artikel 20*

(1) Der Handelsvertreter kann Ersatz seiner im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandenen Aufwendungen nur verlangen, wenn dies vereinbart oder handelsüblich ist.

(2) Hat der Handelsvertreter jedoch Aufwendungen für besonders auf Weisung oder mit Zustimmung des Unternehmers durchgeführte Tätigkeiten gemacht, so sind ihm diese Aufwendungen zu erstatten.

## KAPITEL IV

## Delkredere

*Artikel 21*

(1) Die Vereinbarung, durch die sich der Handelsvertreter gegenüber dem Unternehmer verpflichtet, für die Erfüllung von Verpflichtungen Dritter gegenüber dem Unternehmer zur Zahlung des Preises für Waren oder Dienstleistungen aus Geschäften, die er vermittelt oder abgeschlossen hat, einzustehen, hat schriftlich oder mittels Kabel, Fernschreiben oder

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) *Diese Entschädigung ist unter Berücksichtigung gegebenenfalls der Höhe früherer Vergütungen und der in Absatz 3 bezeichneten Umstände zu berechnen.*

(3) unverändert bis auf die Streichung des Wortes „insbesondere“

*Artikel 20*

unverändert

*Artikel 21*

(1) unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Telegramm zu erfolgen. Eine solche Vereinbarung wird nachstehend als Delkredere-Vereinbarung bezeichnet.

- (2) a) Delkredere-Vereinbarungen, die sich auf von dem Handelsvertreter weder vermittelte noch abgeschlossene Geschäfte beziehen, sind ungültig.
- b) Das Delkredere kann nur für ein bestimmtes Geschäft oder für Gruppen von Geschäften mit bestimmten Kunden, die in der Delkredere-Vereinbarung zu bezeichnen sind, übernommen werden.
- c) Ein unbeschränktes Delkredere des Handelsvertreters für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Geschäfte ist ungültig.
- (3) Der Handelsvertreter hat Anspruch auf eine getrennte und angemessene Delkredereprovision für abgeschlossene Geschäfte, die unter die Delkrederevereinbarung fallen.
- (4) Die Parteien können von den Absätzen 1 bis 3 abweichen für Geschäfte,
- a) an denen ein Unternehmer oder ein Kunde beteiligt ist, dessen Niederlassung oder, beim Fehlen einer solchen, dessen Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft liegt, oder
- b) zu deren Abschluß und Ausführung der Handelsvertreter unbeschränkt bevollmächtigt ist.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Das Delkredere kann nur für ein bestimmtes Geschäft oder für Gruppen von Geschäften mit bestimmten Kunden, die in der Delkredere-Vereinbarung zu bezeichnen sind, übernommen werden.

Ungültig sind Delkredere-Vereinbarungen,

- a) die sich auf von dem Handelsvertreter weder vermittelte noch abgeschlossene Geschäfte beziehen,  
*oder*
- b) ein unbeschränktes Delkredere des Handelsvertreters für die *von ihm vermittelten oder abgeschlossenen* Geschäfte vorsehen.

(3) Der Handelsvertreter hat Anspruch auf eine getrennte und angemessene Delkredereprovision für abgeschlossene Geschäfte, die unter die Delkrederevereinbarung fallen. *Diese Provision wird mit Abschluß dieser Geschäfte fällig.*

(4) unverändert

## KAPITEL V

## Konkurs des Unternehmers, Pfändung und Forderungsabtretung

## Artikel 22

(1) Natürliche Personen, die ihr Haupteinkommen aus einer Handelsvertreterstätigkeit beziehen, sind hinsichtlich ihrer Forderungen auf Vergütung und Aufwendungsersatz den Angestellten des Unternehmers gleichgestellt, wenn über dessen Vermögen ein Konkurs-, Vergleichs- oder ähnliches Verfahren eröffnet worden ist.

(2) Zugunsten der in Absatz 1 genannten Personen gelten dieselben Pfändungsfreigrenzen wie für Angestellte, wenn Dritte die Pfändung von Forderungen dieser Personen gegen den Unternehmer auf Vergütung oder Aufwendungsersatz betreiben.

(3) Auf die Abtretung von Ansprüchen der in Absatz 1 genannten Personen gegen den Unternehmer

## Artikel 22

*gestrichen*

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

auf Vergütung und Aufwendungsersatz sind die für Angestellte geltenden einzelstaatlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(4) Die Mitgliedstaaten können Einkommenshöchstgrenzen für die Anwendung von Absatz 1 festsetzen.

## KAPITEL VI

## Abschluß und Beendigung des Vertrages

## Artikel 23

Jeder Teil kann von dem anderen die Aushändigung einer von diesem unterzeichneten Urkunde verlangen, die den Inhalt des Vertrages wiedergibt; dasselbe gilt für Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages. Dieser Anspruch kann nicht ausgeschlossen werden.

## Artikel 24

Für eine Vereinbarung, mit der ein bestehendes Vertragsverhältnis in gegenseitigem Einvernehmen beendet wird, gilt Artikel 23 entsprechend.

## Artikel 25

Der für eine bestimmte oder bestimmbare Zeit abgeschlossene Vertrag endet, soweit sich nicht aus Artikel 27 und 28 etwas anderes ergibt, mit dem Ablauf der Zeit, für die er eingegangen ist. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt ein solcher Vertrag, der nach Ablauf der vereinbarten Zeit fortgesetzt wird, als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

## Artikel 26

(1) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann von jedem Teil unter Einhaltung einer Frist gekündigt werden; die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein.

(2) Die Kündigungsfrist darf während des ersten Vertragsjahres nicht weniger als zwei Monate betragen. Danach verlängert sich diese Frist für jedes weitere begonnene Vertragsjahr um jeweils einen Monat. Die Mitgliedstaaten können für die Kündigungsfrist eine Höchstdauer festsetzen, die jedoch nicht weniger als zwölf Monate betragen darf. Die Kündigung ist jeweils nur zum Ende eines Kalendermonats zulässig.

## Artikel 23

unverändert

## Artikel 24

unverändert

## Artikel 25

Erster Satz unverändert

*Gestrichen die Worte* „Sofern nichts anderes vereinbart ist.“ Ein solcher Vertrag, der nach Ablauf der vereinbarten Zeit fortgesetzt wird, gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

## Artikel 26

(1) unverändert

(2) Die Kündigungsfrist darf während des ersten Vertragsjahres nicht weniger als *einen Monat* betragen. Danach verlängert sich diese Frist für jedes weitere begonnene Vertragsjahr um jeweils *vierzehn Tage*. Die Mitgliedstaaten können für die Kündigungsfrist eine Höchstdauer festsetzen, die jedoch nicht weniger als *sechs* Monate betragen darf. Die Kündigung ist jeweils nur zum Ende eines Kalendermonats zulässig.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

*Artikel 27*

- (1) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Teil jederzeit gekündigt werden,
- a) wenn der andere Teil sich eines vertragswidrigen Verhaltens schuldig gemacht hat und wenn dem Kündigenden deswegen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann oder
- b) wenn ein Ereignis eingetreten ist, das die Durchführung des Vertrages unmöglich macht oder erheblich gefährdet oder eine wesentliche Störung der Geschäftsgrundlage bewirkt und wenn dem Kündigenden deswegen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Kündigung hat dem anderen Teil gegenüber unverzüglich nach Bekanntwerden des vertragswidrigen Verhaltens oder nach Eintritt des Ereignisses, auf das die Kündigung gestützt wird, zu erfolgen. Auf Verlangen des Gekündigten sind die Gründe, auf welche die Kündigung gestützt wird, schriftlich mitzuteilen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe a) vor, so ist der Gekündigte dem Kündigenden zu Schadenersatz verpflichtet.

*Artikel 28*

- (1) Wird das Vertragsverhältnis von einem Teil ohne Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt oder vorzeitig für beendet erklärt, ohne daß einer der in Artikel 27 bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, so ist er dem anderen Teil zum Ersatz des diesem daraus erwachsenen Schadens verpflichtet.
- (2) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen kann der Handelsvertreter, wenn die Kündigung oder die Erklärung über die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses von dem Unternehmer ausgegangen ist, statt Schadenersatz eine Abfindung verlangen. Diese ist auf der Grundlage der durchschnittlichen monatlichen Vergütung zu berechnen, die während der letzten zwölf Monate vor Abgabe der in Absatz 1 bezeichneten Kündigung oder Erklärung an den Handelsvertreter zu zahlen war. Bestand das Vertragsverhältnis weniger als zwölf Monate, so ist die Abfin-

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 27*

- (1) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Teil jederzeit gekündigt werden,
- a) wenn der andere Teil sich eines *grob* vertragswidrigen Verhaltens *oder einer groben Vertragsverletzung* schuldig gemacht hat und wenn dem Kündigenden deswegen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann oder
- b) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

*Artikel 28*

unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

dung auf der Grundlage des Durchschnitts der monatlichen Vergütung für die gesamte Vertragszeit vor Eintritt dieses Ereignisses zu berechnen. Die Abfindung ist für den Zeitraum bis zu der normalen Beendigung des Vertrages, höchstens jedoch für zwei Jahre, zu zahlen.

## Artikel 29

(1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Handelsvertreter dem Unternehmer das Material und die Unterlagen, die in Artikel 10 Absatz 2 bezeichnet sind, zurückzugeben, soweit darüber nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Betriebsführung verfügt worden ist.

(2) Der Handelsvertreter hat jedoch zur Sicherung seiner Ansprüche auf Vergütung und Aufwendungsersatz auch nach Beendigung des Vertrages ein Zurückbehaltungsrecht an den beweglichen Sachen und Vermögensgegenständen des Unternehmers, die sich aufgrund des Handelsvertretervertrags in seinem Besitz befinden.

## Artikel 30

(1) Nach Beendigung des Vertrages können der Handelsvertreter oder seine Erben von dem Unternehmer einen Ausgleich verlangen,

- a) wenn der Handelsvertreter für den Unternehmer neue Kunden geworben oder den Umsatz mit vorhandenen Kunden wesentlich erhöht hat und
- b) wenn der Unternehmer hieraus auch künftig erhebliche Vorteile haben wird, und
- c) wenn der Handelsvertreter, abgesehen von Artikel 13, für die nach Beendigung des Vertrages zwischen dem Unternehmer und den unter a) bezeichneten Kunden abgewickelten oder abgeschlossenen Geschäfte wegen Beendigung des Vertrages keine Vergütung erhält.

(2) Der Ausgleich muß unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen sein; er beträgt für jedes Vertragsjahr mindestens ein Zehntel der Jahresvergütung, die nach dem Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren entstandenen Ansprüche auf Vergütung und unter Berücksichtigung der Geschäfte zu berechnen ist, für die nach Artikel 13 ein Anspruch auf Provision besteht. Bestand der Vertrag weniger als fünf Jahre, ist der Durchschnitt in diesem Zeitraum maßgebend.

(3) Der Ausgleich entspricht höchstens zwei nach Absatz 2 berechneten durchschnittlichen Jahresvergü-

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Artikel 29

(1) unverändert

(2) Der Handelsvertreter hat jedoch zur Sicherung seiner Ansprüche auf Vergütung und Aufwendungsersatz auch nach Beendigung des Vertrages ein Zurückbehaltungsrecht an den beweglichen Sachen und Vermögensgegenständen des Unternehmers, die sich aufgrund des Handelsvertretervertrags in seinem Besitz befinden. *Behält er sie zurück, hat er sie in gutem Zustand zu erhalten.*

## Artikel 30

(1) unverändert

(2) „mindestens“ *gestrichen*

(3) Der Ausgleich *darf den Betrag einer* nach Absatz 2 berechneten durchschnittlichen Jahresvergü-

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

tungen. Jeder Teil kann verlangen, innerhalb dieser Höchstgrenze die Höhe des Ausgleichs abweichend von Absatz 2 festzusetzen, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht.

(4) Hat der Handelsvertreter den Vertrag unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt, so hat er einen Ausgleichsanspruch, der höchstens dem nach Absatz 2 zu berechnenden Betrag entspricht. Ist die durch den Handelsvertreter ausgesprochene Kündigung durch ein Verhalten des Unternehmers oder durch einen in der Person des Handelsvertreters liegenden Grund gerechtfertigt, aus dem ihm die Fortsetzung seiner Tätigkeit nicht zugemutet werden kann, kann der Ausgleichsanspruch, sofern dies der Billigkeit entspricht, bis auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 festgesetzt werden.

(5) Der Ausgleichsanspruch kann im voraus nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Er kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vertrags geltend gemacht werden.

(6) Die Gewährung von Schadensersatz oder einer Abfindung nach Artikel 28 steht dem Ausgleichsanspruch nicht entgegen.

## Artikel 31

Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht,

- a) wenn der Unternehmer den Vertrag nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a) gekündigt hat oder hätte kündigen können,
- b) wenn der Unternehmer den Vertrag mit einem vom Handelsvertreter oder dessen Erben vorgeschlagenen Nachfolger fortsetzt und dieser in die bisherige Rechtsstellung des Handelsvertreters eintritt,
- c) wenn der Handelsvertreter ohne Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist und ohne wichtigen Grund im Sinne des Artikels 27 Absatz 1 gekündigt hat.

## Artikel 32

(1) Eine Vereinbarung, die den Handelsvertreter nach Beendigung des Vertrages in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt (Wettbewerbsabrede), bedarf der Schriftform. Bei Nichtbeachtung der Schriftform ist die Vereinbarung nichtig.

(2) Die Wettbewerbsabrede erstreckt sich auf den dem Handelsvertreter zugewiesenen bestimmten Be-

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

tung *nicht übersteigen*. Jeder Teil kann verlangen, innerhalb dieser Höchstgrenze die Höhe des Ausgleichs abweichend von Absatz 2 festzusetzen, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht.

(4) *Ist jedoch das Vertragsverhältnis aufgrund einer durch den Handelsvertreter ausgesprochenen Kündigung beendet worden, steht ihm ein Ausgleichsanspruch nur zu, wenn diese Kündigung durch ein Verhalten des Unternehmers oder durch einen in der Person des Handelsvertreters liegenden Grund, insbesondere Alter oder Krankheit gerechtfertigt ist, aus dem ihm die Fortsetzung seiner Tätigkeit nicht zugemutet werden kann.*

(5) unverändert

(6) unverändert

## Artikel 31

unverändert

a) unverändert

b) unverändert

c) *gestrichen*

## Artikel 32

(1) unverändert

(2) unverändert

| URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG   | GEÄNDERTER VORSCHLAG  |
|--|---|
| zirk oder Kundenkreis sowie auf die Waren oder Dienstleistungen, die im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages Gegenstand der Vertretungstätigkeit sind.   |   |
| (3) Die Wettbewerbsabrede ist höchstens für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Handelsvertretervertrags wirksam.  | (3) unverändert   |
| (4) Unbeschadet von Absatz 5 ist der Unternehmer verpflichtet, dem Handelsvertreter für die Dauer der Wettbewerbsabrede eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Sie ist unter Berücksichtigung der Vergütung des Handelsvertreters und aller sonstiger Umstände zu berechnen.  | (4) unverändert   |
| (5) a) Wird das Vertragsverhältnis durch den Unternehmer nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a) beendet, so gilt die Wettbewerbsabrede weiter, es besteht jedoch kein Anspruch auf Entschädigung.<br>b) Wird das Vertragsverhältnis durch den Handelsvertreter nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a) beendet, so bleibt die Wettbewerbsabrede bestehen, es sei denn, daß sie vom Handelsvertreter gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.<br>c) Wird das Vertragsverhältnis von einem Teil nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b) gekündigt oder für beendet erklärt, so kann die Wettbewerbsabrede von dem anderen Teil gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. | (5) unverändert   |
| (6) Vor Beendigung des Handelsvertretervertrags kann der Unternehmer auf die Wettbewerbsabrede verzichten mit der Wirkung, daß er mit dem Ablauf von sechs Monaten seit der Erklärung von der Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung frei wird.   | (6) unverändert   |
|  | (7) <i>Der Unternehmer hat Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Handelsvertreter sich nicht an die Wettbewerbsabrede hält.</i> |

## KAPITEL VII

## Allgemeine und Schlußbestimmungen

## Artikel 33

(1) Die Parteien können eine von den Vorschriften der Artikel 15 Absatz 4, 19, 21, 26 Absatz 2 und 30 abweichende Vereinbarung treffen, wenn die Handelsvertretung von einer Gesellschaft oder einer juristischen Person ausgeübt wird, deren eingezahltes Stammkapital nach dem letzten Jahresabschluß den

## Artikel 33

(1) Die Parteien können eine von den Vorschriften der Artikel 15 Absatz 4, 19, 21, 26 Absatz 2 und 30 abweichende Vereinbarung treffen, wenn die Handelsvertretung von einer Gesellschaft oder einer juristischen Person ausgeübt wird, deren eingezahltes Stammkapital nach dem letzten Jahresabschluß den

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Wert von 100 000 Europäischen Rechnungseinheiten übersteigt.

(2) Als Europäische Rechnungseinheit (ERE) gilt die Rechnungseinheit, die durch Beschluß der Kommission Nr. 3289/75/EGKS vom 18. Dezember 1975 festgelegt worden ist <sup>(1)</sup>.

## Artikel 34

(1) Ansprüche, die sich aus den vorstehenden Vorschriften ableiten, verjähren in vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Für Ansprüche aus den letzten zehn Vertragsjahren auf Beträge, die in der in Artikel 15 Absatz 5 erwähnten Abrechnung fehlen, oder auf Aufwändungsersatz nach Artikel 20 beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Ende des Jahres, in dem das Vertragsverhältnis endet.

## Artikel 35

(1) Eine Vertragsbestimmung ist nichtig, mit der die Parteien zum Nachteil des Handelsvertreters von den nachstehenden Vorschriften abweichen: Artikel 5 Absatz 1, 8, 10 Absätze 1 und 2 Buchstaben b) und c), 11 Absätze 1 und 3, 12 Absatz 1, 13, 14, 15, 16 Absatz 1, 18, 19 Absätze 1 und 2, 20 Absatz 2, 21 Absätze 1, 2 und 3, 23, 26, 27, 28, 29 Absatz 2, 30, 32 und 34.

(2) Außer in den Fällen, die in Artikel 21 Absatz 4 und in Artikel 33 bezeichnet sind, kann von den in Absatz 1 aufgeführten zwingenden Vorschriften abgewichen werden, soweit der Handelsvertreter seine Tätigkeit außerhalb der Gemeinschaft ausübt.

## Artikel 36

(1) Die Mitgliedstaaten werden die für die Anpassung an diese Richtlinie erforderlichen Bestimmungen vor dem 1. Januar 1980 erlassen und veröffentlichen und die Kommission hiervon unmittelbar unterrichten. Sie werden diese Bestimmungen am 1. Juli 1980 in Kraft setzen.

(2) Nach Zustellung dieser Richtlinie werden die Mitgliedstaaten die Kommission rechtzeitig von dem Entwurf aller Rechts- oder Verwaltungsvorschriften

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Wert von 100 000 Europäischen Rechnungseinheiten übersteigt *oder deren Jahresumsatz 500 000 ERE übersteigt.*

(2) unverändert

## Artikel 34

(1) Ansprüche, die sich aus den vorstehenden Vorschriften ableiten, verjähren in *drei* Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Für Ansprüche aus den letzten *fünf* Vertragsjahren auf Beträge, die in der in Artikel 15 Absatz 5 erwähnten Abrechnung fehlen, oder auf Aufwändungsersatz nach *Artikel 18 Absatz 1* beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Ende des Jahres, in dem das Vertragsverhältnis endet.

## Artikel 35

(1) Eine Vertragsbestimmung ist nichtig, mit der die Parteien zum Nachteil des Handelsvertreters von den nachstehenden Vorschriften abweichen: Artikel 8, 10 Absatz 2 Buchstabe c), 12 Absatz 1 Buchstabe a), 15, 18, 19, 21 Absätze 1, 2 und 3, 23, 24, 26, 27, 28, 29 Absatz 2, 30, 32 und 34.

(2) unverändert

## Artikel 36

(1) *Die Mitgliedstaaten setzen innerhalb von 18 Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die für ihre Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis. Die bezeichneten Vorschriften sind nach ihrem Inkrafttreten auf laufende Verträge anzuwenden.*

(2) *Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1975.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

unterrichten, die sie in dem von dieser Richtlinie erfaßten Bereich zu erlassen beabsichtigen, um der Kommission die Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen.

*Artikel 37*

Die Mitgliedstaaten sind Empfänger der vorstehenden Richtlinie.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*übermittelt wird*, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen werden.

*Artikel 37*

*Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.*

---

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA), Bruxelles

Direktoratet for Markedsordningerne, København

Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Frankfurt am Main

Fonds d'orientation et de régularisation des marchés agricoles (FORMA), Paris

Department of Agriculture and Fisheries, Dublin

Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA), Roma

Service d'économie rurale, Luxembourg

Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau (VIB), Hoensbroek

Intervention Board for Agriculture Produce (IBAP), Reading, Berks

**Bekanntmachung einer Dauerausschreibung über den Verkauf von Butter für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln im Ausschreibungsverfahren**

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(1)</sup> führen die obengenannten Interventionsstellen eine Dauerausschreibung für den Verkauf von Butter durch.

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Einzelausschreibung endet am 13. März 1979, 12 Uhr. Die Einzelheiten dieser Ausschreibung sind von den betreffenden Interventionsstellen festgelegt worden; jeder in der Gemeinschaft ansässige Interessent kann diesbezügliche Auskünfte bei den nachstehenden Stellen einholen:

— Office belge de l'économie et de l'agriculture, secteur produits agricoles et alimentaires, rue de Trèves 82, B-1040 Brüssel;

— Direktoratet for Markedsordningerne, Frederiksborggade 18, DK-1360 København, Telex-Nr. 15 137 EFDIR-DK;

— Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), D-6000 Frankfurt am Main, Adickesallee 40, Telex Nr. 04 11 727. Die durch Boten überbrachten Angebote sind bei der BALM, Block 3, Zimmer 453, abzugeben;

— Société Interlait: bei persönlicher Überbringung des Angebots: 7, rue Scribe, Paris 9<sup>e</sup>; durch Einschreiben: Postanschrift: SA Interlait, BP 32809, F-75428 Paris Cedex 09, nach dem auf Antrag erhältlichen Muster;

— Department of Agriculture and Fisheries, Dairy Division, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2;

— Azienda interventi mercati agricoli, via Palestro 81, Roma;

— Service d'économie rurale, Section de l'économie laitière, 113-115, rue de Hollerich, Luxembourg;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1.

- Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau, Kouvenderstraat 229, Hoensbroek, nach dem auf Antrag erhältlichen Muster. Telex-Nr. 56 396;
- Internal Market Division, Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 West Mall, Reading, Berks RG1 7QW, Telex-Nr. 848 302.

Die Interventionsstellen verfügen über die Liste der Kühllhäuser mit deren Anschrift und den zum Verkauf gestellten Mengen, die das vorgeschriebene Alter besitzen. Die Bieter erhalten jegliche Auskunft über die betreffenden Mengen und können — auf Antrag bei der Interventionsstelle — auf eigene Kosten Proben von der zum Verkauf stehenden Butter entnehmen.

**Bekanntmachung einer Ausschreibung der Kommission zum Verkauf von 947 350 kg zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen der Ernten 1973 und 1975 aus Beständen der italienischen Interventionsstelle (AIMA)**

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 der Kommission vom 13. Dezember 1973 zur Festlegung der Verfahren und Bedingungen für den Verkauf von Tabak aus den Beständen der Interventionsstellen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 313/79<sup>(2)</sup>, schreibt die Kommission 3 Partien Tabakballen der Ernten 1973 und 1975 aus Beständen der italienischen Interventionsstelle zur Ausfuhr aus.

Die den Partien zugeteilten Nummern, die Lagerhaltungsorte, die Zusammensetzung der Partien nach Sorten und Klassen, Gewicht, Aufmachung, Kautionsbetrag und Probenpreis sowie die für verspätete Übernahme des Tabaks je Tag zu berechnenden Kosten sind im Anhang angegeben.

### I. Angebote

1. Die Angebote sind für die im Anhang aufgeführten Partien zu unterbreiten. Angebote, die sich auf einen Teil der Partie beziehen, sind unzulässig.
2. Die Angebote sind gegen Empfangsbescheinigung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Belgien, zu richten oder zu überliefern.
3. Sie müssen bis spätestens 18. April 1979 um 14 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.
4. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die Ausschreibung Tabak — GD VI-E-3 — erst während der Sitzung der Ad-hoc-Gruppe zu öffnen“ einzureichen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 345 vom 15. 12. 1973, S. 47.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1979, S. 5.

Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

5. Die Angebote müssen außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
  - a) die Nummern der Partien, auf die sie sich beziehen,
  - b) den Angebotspreis für jede Partie je kg in Lire.
6. Jedem Angebot ist der Nachweis über die Stellung der in Abschnitt II vorgesehenen Kautionsbeizufügen.
7. Die Angebote können nicht zurückgezogen werden.
8. Angebote, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind unzulässig.

### II. Kautions

1. Angebote sind nur gültig, wenn ihnen ein Nachweis der Stellung einer Kautions in Höhe von 0,28 Rechnungseinheiten je kg Tabak beiliegt.
2. Die Kautions wird für die „Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo, sezione specializzata per il tabacco“ (AIMA), via Duccio Galimberti 47, I-00136 Roma, Italien, wie im Anhang angegeben, im Gegenwert von 0,28 Rechnungseinheiten je kg Tabak in italienischen Lire hinterlegt.
3. Die Kautions wird entweder in Bargeld oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt. Dieses muß seinen Sitz oder eine Niederlassung in Italien haben. Es muß den von diesem Mitgliedsstaat festgelegten Kriterien genügen.
4. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 391/79 der Kommission vom 27. Februar 1979

über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakstellen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle<sup>(1)</sup> wird die Kautions freigegeben,

- a) wenn das Angebot unzulässig war,
- b) wenn dem Bieter kein Zuschlag erteilt worden ist,
- c) wenn der Zuschlagsempfänger den Preis, für den der Zuschlag erteilt wurde, gezahlt und den Nachweis für die Ausfuhr der entsprechenden zugeschlagenen Tabakpartien erbracht hat.

Ferner wird die Kautions, falls die Schweiz oder Österreich das Bestimmungsland ist oder die Ware diese Länder durchquert, um das Bestimmungsland zu erreichen, erst freigegeben, wenn die Einfuhr der Ware in ein Drittland nachgewiesen ist, es sei denn, die Ware ist während des Transports infolge höherer Gewalt untergegangen oder abhandengekommen.

Dieser Nachweis wird wie im Falle der Ausfuhrerstattung erbracht.

5. Wird das eingekaufte Erzeugnis vor der Ausfuhr einer Aufbereitung unterzogen, so findet diese unter Aufsicht der Interventionsstelle statt, in deren Besitz sich der Tabak befindet; sie trägt Verlusten und einer etwaigen Vernichtung eines Teils der Erzeugnisse bei der Freigabe der Kautionsrechnung. Der Käufer muß dieser Interventionsstelle die beabsichtigte Behandlung schriftlich mitteilen.

### III. Proben und Prüfung des Tabaks

1. Interessenten können im Vorratslager gegen Entrichtung der im Anhang angeführten Preise von den Vertretern der betreffenden Interventionsstellen entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Tabaks erhalten. Das Gewicht der Probe darf jedoch höchstens 5 kg je Klasse derselben Partie betragen.
2. Personen, die den zum Verkauf angebotenen Roh-tabak an Ort und Stelle prüfen möchten, teilen dies den betreffenden Interventionsstellen unter Angabe der Lagerorte und Partien schriftlich mit. Die Interventionsstellen setzen gegebenenfalls für den Beginn der Probenahme einen Zeitpunkt fest, den sie dem Interessenten mitteilen.
3. Die Gesamtmenge der Proben und des zur Prüfung entnommenen Tabaks darf jedoch höchstens 3 v. H. der Ballen jeder Partie betragen.

4. Die AIMA erteilt alle erforderlichen Auskünfte über die Merkmale der Partien. Beanstandungen in bezug auf Zuschlagsbedingungen und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Tabaks können nach der Zuschlagserteilung nicht mehr geltend gemacht werden.

### IV. Zuschlag

Den Zuschlag erhält, wer das günstigste Angebot gemacht hat. Werden mehrere Angebote zu den gleichen Preisen und Bedingungen unterbreitet, so entscheidet das Los.

Die Kommission unterrichtet jeden Bürger unverzüglich nach ihrer Entscheidung über die weitere Behandlung seines Angebots.

Das Ergebnis der Zuschlagserteilung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

### V. Zahlung und Übernahme

1. Die betreffende Interventionsstelle sendet dem Zuschlagsempfänger eine Rechnung, deren vorläufiger Betrag dem Preis des Tabaks entspricht, für den der Zuschlag erteilt worden ist.
2. Der Zuschlagsempfänger muß innerhalb von 14 Tagen nach dem Absendedatum der Rechnung (Poststempel) diesen Betrag auf das Konto der AIMA einzahlen: Tesoreria provinciale di Roma, c/c 416, Gestione finanziaria, AIMA.
3. Nach Eingang des vorläufigen Kaufpreises setzt die betreffende Interventionsstelle im Einvernehmen mit dem Zuschlagsempfänger gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 391/79 den Übernahmetermin für den Tabak fest.  
  
Bei der Übernahme wird der Tabak in Anwesenheit des Zuschlagsempfängers oder seines Vertreters gewogen.  
  
Der Vertreter der betreffenden Interventionsstelle und der Zuschlagsempfänger oder sein Vertreter unterzeichnen eine Niederschrift.  
  
Der Zuschlagsempfänger erhält auf der Grundlage dieser Niederschrift einen Freistellungsschein, der ihn zur Entfernung des Tabaks vom Lagerort berechtigt.
4. Auf Grundlage des bei der Übernahme des Tabaks festgestellten Gewichts stellt die betreffende Interventionsstelle unverzüglich die endgültige Rechnung aus, die vom Zuschlagsempfänger innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Ausstellung zu begleichen ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 28. 2. 1979, S. 8.

5. Innerhalb von 60 Tagen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses der Zuschlagserteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* kann der Zuschlagsempfänger den Tabak übernehmen. Nach Ablauf dieser Frist muß er der betreffenden Interventionsstelle, außer im Fall höherer Gewalt, die durch die verspätete Übernahme entstandenen Lager- und Finanzierungskosten wie folgt erstatten:
- a) binnen 60 Tagen nach Ablauf der vorstehend genannten Frist zahlt er der Interventionsstelle den in der letzten Spalte des Anhangs genannten Betrag;
  - b) binnen 60 Tagen nach Ablauf des unter a) genannten Zeitraums zahlt er das Anderthalbfache des unter a) genannten Betrages;
  - c) bei Ablauf der unter b) genannten Frist zahlt er das Doppelte des unter a) genannten Betrages; die Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann beschließen, den Verkauf rückgängig zu machen. In diesem Fall verfällt die Kautions.
6. Der Tabak muß innerhalb von 36 Monaten nach der für die Übernahme des Tabaks in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 391/79 festgesetzten Frist ausgeführt werden.
7. Die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr sind in Italien zu erledigen.
8. Für etwaige Streitfälle zwischen der AIMA und dem Zuschlagsempfänger sind die Gerichte in Rom ausschließlich zuständig.
-

## ANHANG

| Nr. der Partien | Lagerhaltungsort   | Sorte und Ernte — Klassen                              | Aufmachung und Anzahl der Ballen | Gewicht (kg) | Gesamtbetrag der Kaution (RE) | Preise je Probe (RE/kg) | je Tag berechnete Kosten für verspätete Übernahme des Tabaks (100 kg/Tag) |
|-----------------|--|--|----------------------------------|--------------|-------------------------------|-------------------------|---|
| 1               | Castello del Lago Vennicano (AV)<br>S. Felice A. Cancellò<br>Via Maddaloni (CE)                    | Beneventano<br>Ernte 1973<br>A 53 %<br>B 41 %<br>C 6 % | Fässer<br>1 781                  | 644 237      | 180 386                       | 1,539                   | 0,060   |
| 2               | Lecce — Via Ussano   | Xanty-Yaka<br>Ernte 1975<br>A —<br>B 35 %<br>C 65 %    | Kleine<br>Ballen<br>6 907        | 132 565      | 37 118                        | 3,365                   | 0,060   |
| 3               | Lecce — Via Ussano<br>Ortucchio (AQ)<br>Via Silicata<br>S. Nicola Manfredi (BN)<br>S.M. Ingrassano | Perustirza<br>Ernte 1975<br>A 9 %<br>B 42 %<br>C 49 %  | Kleine<br>Ballen<br>8 659        | 170 548      | 47 753                        | 2,947                   | 0,060   |

**DAS EUROPÄISCHE HOCHSCHULINSTITUT  
FLORENZ**

stellt in den akademischen Jahren 1979/80 und 1980/81 für die Abteilungen

- Geschichte und Kulturgeschichte,
- Wirtschaftswissenschaften,
- Politikwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften sowie
- Rechtswissenschaften

folgende Lehrkräfte ein:

Professoren H4 bzw. HS4 sowie durch Habilitation oder gleichwertige Leistungen ausgewiesene Hochschullehrer und Assistenten.

Es werden nur Bewerber berücksichtigt, die eine vergleichbare Stellung an einer Hochschule oder Forschungsanstalt innehaben, mindestens zwei Amtssprachen beherrschen und Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind.

Bewerber, die für eine Einbeziehung in die am Institut laufenden Forschungsvorhaben geeignet erscheinen oder hier eigenständig bzw. in Zusammenarbeit mit anderen Forschungszentren interdisziplinäre oder vergleichende Vorhaben durchführen möchten, werden bevorzugt.

Dauer der Einstellungsverträge: 3 Jahre.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Verzeichnis der veröffentlichten Arbeiten sind spätestens 6 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

Europäische Hochschulinstitut

Via dei Roccettini 5

I-50016 San Domenico di Fiesole (Florenz)

zu richten.

**HINWEIS FÜR DIE ABONNENTEN  
DES AMTSBLATTS DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN**

Bezugspreise für das Kalenderjahr 1979:

- Abonnement L + C            222,— DM (3 500 bfrs),
- Abonnement Supplement S    95,50 DM (1 500 bfrs).